

HOFLEHNER interiors

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Endpreis ist inklusive UST ausgewiesen und zahlbar ohne Abzug. Der Käufer verpflichtet sich bei Vertragsabschluss 30% der Auftragssumme als Anzahlung zu leisten. Bei Möbel, die keiner Montage bedürfen wie Sofas, Tische, etc. ist die noch offene Auftragssumme spätestens zum Tag der vereinbarten Lieferung zu begleichen. Bei Möbel, die einer Montage bedürfen, sind weitere 60% der Auftragssumme bis zum vereinbarten Montagetermin zur Zahlung fällig. Die restlichen 10% sind binnen 7 Tagen nach der Montage zu bezahlen. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebenkosten im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann nach Auftragserteilung die Bestellung einseitig nicht mehr abändern. Bei Annahmeverzug des Bestellers ist der noch offene Kaufpreisanteil binnen 7 Tagen ab der erfolglosen Lieferung zur Zahlung fällig. Die durch den Annahmeverzug des Käufers verursachten Kosten, insbesondere einer erneuten Lieferung und der zwischenzeitlich anfallenden Lagerkosten, hat der Käufer zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8% Verzugszinsen p.A. vereinbart. Außerdem ist der Verkäufer in einem solchen Fall zur Nachforderung eines bereits gewährten Kassakontos berechtigt. Soweit auf den gegenständlichen Kauf das KSchG nicht Anwendung findet, gilt weiters Folgendes: 1. Aus einer geringfügigen, nicht vom Verkäufer verschuldeten Abweichung in Form, Farbton und Maserung der Ware erwachsen dem Käufer keinerlei wie auch immer gelagerte Ansprüche gegen den Verkäufer. 2. Reklamationen an der gelieferten Ware müssen nach Ablieferung bzw. Montage unverzüglich schriftlich erstattet werden, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt. 3. Werden vom Käufer bei Lieferung oder Montage Mängel festgestellt, ist der Käufer berechtigt, den Betrag einer etwaig notwendigen Mängelbehebung hinsichtlich des reklamierten Stückes bis zur Mängelbeseitigung einzubehalten. 4. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart. 5. Erfüllungsort ist Linz, als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.